

FAQs zum SGB II für Selbstständige

Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Grundsicherung für Selbstständige

Frage: Ich bin selbstständig und habe aufgrund der Corona-Pandemie Einkommens- und Umsatzeinbußen. Habe ich einen Anspruch auf SGB II-Leistungen?

Antwort: Die Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II steht auch Selbstständigen, Freiberuflern und Unternehmern offen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

Frage: Welche sonstigen Zugangsvoraussetzungen existieren im SGB II?

Antwort: Folgende Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um Anspruch auf SGB II zu haben:

- Sie sind hilfebedürftig. Das bedeutet: Ihre finanziellen Mittel reichen nicht für Ihren Lebensunterhalt.
- Sie sind mindestens 15 Jahre alt, haben die Regelaltersgrenze aber noch nicht erreicht.
- Ihr gewöhnlicher Aufenthalt ist in Deutschland.
- Sie sind erwerbsfähig, also nicht durch eine Krankheit oder Behinderung dauerhaft außerstande, mindestens 3 Stunden täglich zu arbeiten.

Frage: Welche Sonderregelung hat die Bundesregierung aufgrund der Corona-Pandemie erlassen?

Antwort: Die Bundesregierung hat aufgrund des Coronavirus das Sozialschutz-Paket erlassen. Dieses Gesetz ermöglicht einen leichteren Zugang zur Grundsicherung:

- Bei Neu-(Anträgen), die zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2021 eingehen, entfällt die Vermögensprüfung für die ersten 6 Monate, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist. Von einem erheblichen Vermögen ist auszugehen, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied sowie jeweils 30.000 Euro für jedes weitere Haushaltsmitglied übersteigt.
- In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Miete und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- Die Bewilligung erfolgt in der Regel vorläufig, so dass Sie möglichst schnell Leistungen erhalten. Im Rahmen einer vereinfachten Plausibilitätsprüfung rechnen wir nur mit Ihrem bekannten oder prognostizierten Einkommen für den Bewilligungszeitraum.
- Eine endgültige Festsetzung erfolgt nur auf Antrag

Frage: Muss ich meine Selbstständigkeit aufgeben, wenn ich SGB II-Leistungen beantrage?

Antwort: Nein. Ihre Selbstständigkeit kann weiterlaufen. Das Sozialgesetzbuch II (SGB II) ermöglicht Selbstständigen die Fortsetzung ihrer Tätigkeit, solange eine positive Prognose für die Zukunft gestellt werden kann. Der Antragsteller muss mit konkreten Zahlen und Fakten belegen, dass er die Bedürftigkeit mittels seiner selbstständigen Tätigkeit in absehbarer Zeit überwinden kann.

Frage: Muss ich als Selbstständiger meine Ersparnisse aufbrauchen?

Antwort: Bei Selbstständigen werden verwertbare Vermögensgegenstände, die für die Altersvorsorge bestimmt sind, grundsätzlich – bis zu einer angemessenen Höhe – nicht als Vermögen berücksichtigt.

Frage: Wie wird die der Leistungsanspruch im SGB II berechnet?

Antwort: Die konkrete Leistungshöhe hängt von Ihren persönlichen Lebensumständen ab. Es spielt zum Beispiel eine Rolle, ob Sie alleine, mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenwohnen. Wenn Sie mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin zusammenleben, bilden Sie eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft. In diesem Fall wird das Einkommen Ihres Partners bei der Berechnung Ihrer Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II einbezogen. Auch Kin-

der, die in Ihrem Haushalt leben, werden beim Arbeitslosengeld II berücksichtigt.

Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II besteht zunächst aus den Beträgen für den Lebensunterhalt (Regelbedarf) sowie den Kosten der Unterkunft (Miete sowie Nebenkosten inklusive Heizkosten). Die Kosten der Unterkunft werden grundsätzlich in angemessener Höhe übernommen. Für alle Bewilligungszeiträume, welche in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 beginnen, finden die Regelungen für die Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizkosten für die Dauer von 6 Monaten keine Anwendung (siehe vorherige Antwort.).

Es gibt darüber hinaus bestimmte Zuschüsse, zum Beispiel in der Schwangerschaft, für Bildung und Teilhabe oder wenn eine Erkrankung eine aufwändigere Ernährung erfordert. Der Regelbedarf beträgt seit dem 01.01.2021 für Alleinstehende 446 Euro/Monat. Bei Paaren erhält jeder Partner einen Betrag von 401 Euro. Kinder und Jugendliche erhalten je nach Alter zwischen 283 Euro und 373 Euro. Eine genaue Übersicht finden Sie auf der [Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).

Frage: Wie wird das Einkommen aus Selbstständigkeit im SGB II ermittelt und berücksichtigt?

Antwort: Basis der Einkommensberechnung ist grundsätzlich der Bewilligungszeitraum: Dieser beträgt in der Regel sechs Monate ab Antragstellung. Aus dem Gesamteinkommen des Bewilligungszeitraums wird ein Durchschnittseinkommen gebildet, welches monatlich mit gleichen Beträgen bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt wird. Als Einkommen wird dabei der Gewinn, also Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben, angerechnet. Wichtig ist dabei, dass die Ermittlung des Einkommens nicht identisch mit dem steuerrechtlichen „Gewinn“ ist. Für das Sozialrecht gelten zahlreiche Besonderheiten.

Betriebseinnahmen sind alle im Betrachtungszeitraum tatsächlich zufließenden Einnahmen. Betriebsausgaben sind alle im Betrachtungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben (steuerrechtliche Vorschriften bleiben unberücksichtigt). Nicht berücksichtigt werden vermeidbare Ausgaben, Ausgaben, die offensichtlich nicht den Lebensumständen bei Bezug von Grundsicherung entsprechen und Ausgaben, welche über die Freibeträge nach § 11b SGB II berücksichtigt werden. Der sich daraus ergebende monatliche Anrechnungsbetrag ist um die Freibeträge des § 11b SGB II zu bereinigen. Es gilt ein Grundfreibetrag von 100 Euro. Dieser wird durch den Erwerbstätigenfreibetrag ergänzt, der zusätzlich für jeden Euro über 100 Euro gewährt wird. Bis 1000 Euro beträgt der Erwerbstätigenfreibetrag 20%, von 1000 Euro bis 1200 Euro 10% und von 1200 Euro bis 1500 Euro weitere 10% (jedoch nur für Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind).

Die Entscheidung über einen Leistungsanspruch nach dem SGB II erfolgt bei Selbstständigen grundsätzlich vorläufig (§ 41 a SGB II), da das endgültige Einkommen für den Bewilligungszeitraum noch nicht fest steht. Als Grundlage sind die zu erwartenden Betriebseinnahmen und -ausgaben als Selbsteinschätzung vom Selbständigen plausibel darzulegen und im Vordruck "Anlage EKS" (oder Anlage KAS) zu bescheinigen. Dies ist für den Bewilligungsabschnitt zu erstellen, der in der Regel 6 Monate umfasst. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums entscheidet der Grundsicherungsträger abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden Leistung entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt (§ 41a Abs. 3 S. 1 SGB II). Hierzu sind spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Gewährungszeitraums die endgültigen Angaben über die Einnahmen und Ausgaben inklusive aller erforderlichen Belege im Jobcenter vorzulegen. Gemäß § 41a Abs. 3 SGB II i.V.m. §§ 60, 61, 65, 65a SGB I besteht bei der abschließenden Entscheidung eine Nachweis- und Mitwirkungspflicht des Leistungsberechtigten. Unter der Mitwirkungspflicht ist in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zu verstehen, die geforderten Nachweise vorzulegen.

Grundlage für die abschließende Festsetzung sind die tatsächlichen Einnahmen im Bewilli-

gungszeitraum abzüglich der tatsächlichen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerliche Vorschriften. Sind die tatsächlichen Ansprüche höher, werden Leistungen entsprechend nachgezahlt. Sofern die tatsächlichen Ansprüche niedriger sind, werden zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert. Kommt der Leistungsberechtigte seiner Nachweispflicht im Rahmen der abschließenden Prüfung hingegen nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, werden die Leistungsansprüche nur für die Monate und nur in der Höhe abschließend festgesetzt, in welcher die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch auch nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird dann mit der Folge der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand. Seit März 2020 wurden vorläufig bewilligte Leistungen nur auf Antrag der Leistungsbezieher nachträglich endgültig festgesetzt (vgl. § 67 Abs. 4 S. 2 SGB II). Für Bewilligungszeiträume, die ab dem 01.04.2021 beginnen, erfolgt nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wieder von Amts wegen eine abschließende Entscheidung nach § 41a Abs. 3 SGB II, wenn sich der tatsächliche Leistungsanspruch gegenüber der vorläufigen Bewilligung geändert hat.

Frage: Ich bin selbstständig und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Zahlt das Jobcenter meine Beiträge, während ich SGB-II-Leistungen beziehe?

Antwort: Wenn Sie Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II beziehen, müssen Sie keine Beiträge an die gesetzliche Krankenversicherung zahlen. Durch Ihren Arbeitslosengeld-II-Bezug tritt eine Versicherungspflicht in Kraft. Das Jobcenter übernimmt die Kosten in diesem Fall. Wenn Ihr Einkommen für den Lebensunterhalt reicht, aber nicht für die Beiträge zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung, kann das Jobcenter Ihnen einen entsprechenden Zuschuss zahlen.

Frage: Ich bin selbstständig und privat krankenversichert. Zahlt das Jobcenter meine Beiträge, während ich SGB-II-Leistungen beziehe?

Antwort: Wenn Sie eine private Kranken- und Pflegeversicherung haben und Arbeitslosengeld II beziehen, zahlt Ihnen das Jobcenter auf Antrag einen Zuschuss für die Beiträge. Der Zuschuss ist auf die Höhe des halbierten Beitrags im Basistarif begrenzt. Für das Jahr 2021 liegt er bei 384,58 Euro im Monat. Wenn Sie Grundsicherung beantragen, können Sie in Ihrem bisherigen Versicherungstarif bleiben oder in den Basistarif wechseln. Wenn Sie Ihrem bisherigen Tarif behalten, wird der Betrag mit dem halbierten Basistarif verglichen. Den günstigeren Betrag erhalten Sie als Zuschuss.

Frage: Ich bin selbstständig und mein Einkommen deckt meinen Bedarf nach dem SGB II. Es reicht jedoch nicht aus, um meine Krankenversicherung zu bezahlen. Welche Möglichkeiten habe ich?

Antwort: Erzielen Sie Einkommen, welches in Höhe Ihren Bedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch deckt, jedoch nicht ausreicht, die Beiträge zur Krankenversicherung in Gänze zu zahlen, kann das Jobcenter Ihnen einen Zuschuss im erforderlichen Umfang gewähren.

Frage: Werden die Kosten für mein Büro (zum Beispiel Miete, Betriebskosten, Leasingraten übernommen?

Antwort: Nein, das Jobcenter übernimmt solche Kosten nicht. Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine Sozialleistung, mit der der grundlegende Lebensunterhalt gedeckt werden soll. Entsprechende Kosten können jedoch als Betriebsausgaben berücksichtigt werden und haben daher Einfluss auf die Leistungshöhe.

Frage: Können auch betriebliche Verluste mit den SGB II-Leistungen aufgefangen werden? Gibt es „negatives“ Einkommen?

Antwort: Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine Sozialleistung, mit der der grundlegende Lebensunterhalt gedeckt werden soll. Betriebliche Verluste können mit SGB-II-Leistungen nicht aufgefangen werden. Die Leistungshöhe errechnet sich über den Regelsatz (derzeit 446 Euro für eine alleinstehende Person) und die Übernahme der (angemessenen) Kosten der (Privat-) Unterkunft. Etwas Einkommen reduziert die Leistungshöhe. Eine Erhöhung der Leistungshöhe über „negatives“ Einkommen existiert im SGB II nicht. Es gibt für Selbstständige jedoch eine Reihe weiterer Hilfen auf Bundes- und Länderebene. Einige Finanzhilfen werden in Form von Darlehen und Zuschüssen gewährt. Sie richten sich

unter anderem an Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen. Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des [Bundeswirtschaftsministeriums](#) und des [Bundesfinanzministeriums](#). Daneben gibt es finanzielle Hilfen für Künstlerinnen und Künstler. Die genauen Unterstützungsangebote unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern. Links zu den jeweiligen Angeboten auf Länderebene finden Sie auf der [Website der Bundesregierung](#).

Frage: Welche weiteren Hilfen gibt es für Selbstständige in der Corona-Krise?

Antwort: Es gibt für Selbstständige eine Reihe weiterer Hilfen auf Bundes- und Länderebene. Einige Finanzhilfen werden in Form von Darlehen und Zuschüssen gewährt. Sie richten sich unter anderem an Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen. Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des [Bundeswirtschaftsministeriums](#) und des [Bundesfinanzministeriums](#). Daneben gibt es finanzielle Hilfen für Künstlerinnen und Künstler. Die genauen Unterstützungsangebote unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern. Links zu den jeweiligen Angeboten auf Länderebene finden Sie auf der [Website der Bundesregierung](#).

Frage: Wie wirken sich weiteren (Corona-) Hilfen ggf. auf meinen Leistungsanspruch aus? Muss ich die Beantragung / Inanspruchnahme dem JC melden?

Antwort: Durch die Corona Pandemie unterstützen die Länder und der Bund derzeit Solo-selbstständige, Unternehmen und Einrichtungen, die von der temporären Schließung betroffen sind, mit finanziellen Hilfen. Sie umfassen ein [breites Portfolio an Programmen](#). Die Inanspruchnahme von (Corona-)Hilfsangeboten müssen Sie Ihrem Jobcenter im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten mitteilen. Es kann dann geprüft werden, ob und inwieweit sich die jeweilige Unterstützungsleistung auswirkt.

Frage: Ich bin selbstständig tätig und mache derzeit Verlust. Warum interessiert das JC das EK aus Erwerbstätigkeit meines Mannes / meiner Frau?

Antwort: Wenn Sie mit Ihrem Partner oder Ihrer Partnerin zusammenleben, bilden Sie eine sogenannte Bedarfsgemeinschaft. In diesem Fall wird das Einkommen Ihres Partners bei der Berechnung Ihrer Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II einbezogen.

Frage: Ich beschäftige auch Arbeitnehmer. Was kann ich meinen Mitarbeitern anbieten?

Antwort: Wenn Sie Beschäftigte haben, die zurzeit einen Arbeits- und Entgeltausfall haben, können Sie für diese Beschäftigten [Kurzarbeitergeld](#) beantragen. Neben Kurzarbeitergeld durch Sie als Arbeitgeber können auch Ihre Beschäftigten selbst Grundsicherung, Wohngeld und andere Sozialleistungen beantragen. Auch der Arbeitgeber kann Grundsicherungsleistungen beantragen.

Frage: Gibt es eine Horizontalverrechnung zweier Gewerbe im SGB II?

Antwort: Nein, das SGB II kennt keinen horizontalen Verlustausgleich. Ein Verlustausgleich zwischen einzelnen Einkommensarten ist gemäß § 10 DVO zu § 82 SGB XII grundsätzlich nicht vorzunehmen. Das Verbot eines Verlustausgleichs ist ein allgemeines Prinzip des Sozialleistungsrechts, so dass es nicht zwingend einer entsprechenden Regelung bedürfte. Im Bereich des SGB II existiert eine mit § 10 DVO zu § 82 SGB XII vergleichbare Regelung in § 5 Satz 2 Alg II-V, wonach Einkommen nicht um Ausgaben einer anderen Einkommensart vermindert werden darf. Dadurch wird ebenfalls ein Verlustausgleich, d.h. die Verrechnung positiver mit negativen Einnahmen verschiedener Einkunftsarten, ausgeschlossen.

Frage: Werden Kosten eines betrieblich genutzten Fahrzeuges berücksichtigt? Was sind private Fahrten (z. B. Fahrten zw. Wohnort und Arbeitsplatz) und was betriebliche (z. B. Fahrten zw. Arbeitsplatz und Kunden)?

Antwort: Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich genutzt (mindestens 50 % betriebliche Nutzung), können die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben (Reparaturen, Kfz-Steuer, Benzin etc.) als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Ausgaben für die betriebliche Nutzung von Kraftfahrzeugen, können nur berücksichtigt werden, wenn die betriebliche Nutzung nachgewiesen wird (§ 3 Abs. 7 ALG II VO i. V. m. § 3 Abs. 3 ALG II VO). Es ist daher empfehlenswert für den Selbstständigen ein Fahrtenbuch zu führen, da die Führung eines Fahrtenbuches als anerkanntes Nachweisverfahren gilt. Ein Fahrtenbuch dokumentiert alle mit einem Fahrzeug zurückgelegten Fahrstrecken und den Anlass der Fahrt (auch ob es sich um Privat- oder Dienstreisen gehandelt hat). Im Fahrtenbuch werden Abfahrtsort und -datum, Fahrer, Kilometerstand bei Beginn und Ende der Fahrt (zurückgelegte Entfernung) und der Zweck der Fahrt eingetragen. Die 1% Regelung zur pauschalen Bestimmung des privaten Nutzwertes existiert im SGB II nicht.

Frage: Werden betriebliche Darlehen berücksichtigt?

Antwort: Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 ALG II VO handelt es sich bei Zuflüssen aus betrieblichen Darlehen nicht um Betriebseinnahmen und sämtliche darlehensfinanzierte Betriebsausgaben sind nicht zu berücksichtigen. Die Rückzahlungsrate ist jedoch als Betriebsausgabe zu berücksichtigen – sofern es sich bei dem Darlehen um einen zivilrechtlich wirksamen Darlehensvertrag handelt. Die Höhe der Rückzahlungsrate sollte dabei im angemessenen Verhältnis zum Gewinn stehen.

Frage: Was sind zusätzlich zu den Betriebseinnahmen anzugebende Privatentnahmen?

Antwort: Hierbei handelt es sich beispielsweise um Eigenverbrauch von Waren für die eigene Person / Familienangehörige / Freunde / Bekannte, Rabatte (Dienstleistungen gelten analog – z. B. Mitarbeiter eines Gartenbauunternehmens werden für Gartenarbeiten auf dem Privatgrundstück des Gartenbauunternehmers beschäftigt), Werbegeschenke wie z. B. Probierhäppchen oder Sachspenden, Einkauf von Privatwaren zum Großhandelspreis etc..

Frage: Wieso muss ich eine Anlage EKS abgeben? Warum reicht nicht die betriebswirtschaftliche Auswertung der letzten drei Monate für die vorläufige Bewilligung?

Antwort: Das Bundessozialgericht entschied mit Urteil vom 28.03.2013 (B 4 AS 42/12 R), dass Bedarfsgemeinschaften im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 S. 1 SGB I gehalten sind, Angaben über die voraussichtlichen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit für den Bewilligungszeitraum unter Verwendung des Vordrucks „Anlage EKS“ in dem durch den Vordruck vorgesehenen Umfang zu machen. Bei Nichtvorlage der Anlage EKS können die Leistungen nach dem SGB II versagt werden. Nur so ist es möglich die gesetzlich zustehende Leistungshöhe zu ermitteln. Der Selbstständige ist verpflichtet eine Prognose (vorläufige Anlage EKS) abzugeben und diese geeignet zu plausibilisieren (Erklärungen, Referenzunterlagen, etc.). Grundsätzlich besteht zwar der Amtsermittlungsgrundsatz, jedoch liegt die Darlegungslast bei vorliegender Selbstständigkeit bei dem Selbstständigen (Non-liquet-Entscheidung) und nicht plausible Angaben gehen zu Lasten des Selbstständigen und seiner Bedarfsgemeinschaft.

Frage: Findet die Übungsleiterpauschale im SGB II Anwendung?

Antwort: Die Einkommensfreibeträge und Absetzbeträge der §§ 11a SGB II und 12b SGB II gelten sowohl für Selbstständige als auch für Nichtselbstständige. Ein besonderes Augenmerk sollte man im Bereich der Einkommensermittlung Selbstständiger jedoch auf den § 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II haben, da dieser vor allem im Bereich der Honorartätigkeiten immer wieder vorkommen kann (z. B. Dozent bei der Volkshochschule per Honorarvertrag). Ist der Selbstständige nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder einer vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeit, in einer künstlerischen Tätigkeit oder in der Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst / Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke tätig, ist das Einkommen daraus bis zu einer Höhe von 2.400 EUR im Jahr nicht zu berücksichtigen. Das heißt, dass statt des Grundfreibetrags von 100 EUR ein Grundfreibetrag von 200 EUR monatlich zu berücksichtigen ist. Um sicher zu sein, dass die betreffende Tätigkeit unter die Maßgabe des § 3 Nr. 26 EStG fällt, sollte immer eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers / Finanzamts vorgelegt werden.